

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00940 vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00940

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00940 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00940 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Der 1966 in Y.____ geborene X.____ reiste am 23. Juli 1999 in die Schweiz ein. Mit Entscheid des Bundesamtes für Migration vom 9. August 2010, welcher im Zeitpunkt des Aktenbezugs noch nicht rechtskräftig war,

wurde sein Asylgesuch

trotz Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgewiesen, er wurde jedoch vorläufig aufgenommen (Urk. 11/53).

In der Schweiz ging X.____ bisher keiner Erwerbstätigkeit nach. Am 29. Juli 2009 meldete er sich

bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf eine chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung zum Leistungsbezug an (Urk. 11/2). Die IV-Stelle liess in der Folge Auszüge aus dem Individuellen Konto erstellen und holte medizinische Berichte ein. Am 10. Februar 2010 ordnete sie eine medizinische Abklärung an (Urk. 11/23). Am 15. März 2010 teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen möglich seien (Urk. 11/24). Am 28. Mai 2010 erstattete die Z.____ ein polydisziplinäres Gutachten (Urk. 11/28). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. Juli 2012 einen Leistungsanspruch (Urk. 11/57 = Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 24 Ziff. 1 lit. b/ii des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) gewähren die vertragschliessenden Staaten den rechtmässig auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie Einheimischen mit Bezug auf die soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter und Todesfall, Arbeitslosigkeit, Familienlasten sowie über alle andern Risiken, die nach der Landesgesetzgebung durch eine umfassende Sozialversicherung gedeckt sind), vorbehältlich der besonderen durch die Landesgesetzgebung des Aufenthaltslandes vorgeschriebenen Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln vorsehen, sowie Zuwendungen an Personen, die die Bedingungen für Auszahlung einer normalen Rente nicht erfüllen. Auf diese self-excluding – das heisst innerstaatlich unmittelbar anwendbare Bestimmung – können sich Leistungsansprecherinnen und -ansprecher ab dem Datum der Anerkennung als Flüchtling, aber nicht rückwirkend, berufen (BGE 136 V 33 mit weiteren Hinweisen).

Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB ; SR 831.131.11) sieht vor, dass Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf eine ordentliche Rente der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung haben.

E. 1.2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben ausländische Staatsangehörige, vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 IVG, Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

E. 1.3

Gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG (in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung)

haben Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Rente.

In der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung wurde für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung eine Beitragszeit von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

E. 1.4

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Im Falle einer Rente entsteht der Anspruch nach Art. 28 Abs. 1 IVG, wenn die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann (lit. a), sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art.

E. 2

Dagegen erhob X.____ mit Eingabe vom 13. September 2012 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm eine ganze Rente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 17. Oktober 2012 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was dem Beschwerdeführer am 1. November 2012 mitgeteilt wurde (Urk. 12).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.3

Da der Beschwerdeführer erst nach der Anmeldung bei der IV-Stelle rückwirkend ab Januar 2005 Versicherungsbeiträge bezahlt hat (Auszug aus dem individuellen Konto vom

31. August 2012, Urk. 11/60 sowie Korrespondenz mit der Sozialberatung Winterthur, Urk. 11/6, 11/8, 11/11), ist zu prüfen, ob die für die Entstehung des Rentenanspruchs erforderliche Beitragszeit vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt war. Diese Anspruchsvoraussetzung für eine ordentliche Invalidenrente ist vorliegend nur dann gegeben, wenn der Versicherungsfall nicht vor Dezember 2005 eingetreten ist. Lässt sich die anspruchsbegründende Tatsache nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, hat der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Art.

E. 6

ATSG) gewesen ist (lit . b) und sie nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) ist (lit . c). 2.

Der Beschwerdeführer wurde mit Entscheid des Bundesamtes für Migration vom 9. August 2010 als Flüchtling anerkannt (Urk. 11/53 S. 44 und Urk. 11/33). Dass sein Asylantrag abgewiesen und er nur vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, ist für den Flüchtlingsstatus nicht relevant (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_963/2011 vom 6. Dezember 2012). Der Beschwerdeführer ist somit ab diesem Zeitpunkt dem FlÜB unterstellt (vgl. E. 1.1) . Für den Zeitraum vor dem 9. August 2010 ist der

FlÜB nicht anwendbar, weshalb der Beschwerdeführer für Leistungen der Invalidenversicherung die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG zu erfüllen hatte (vgl. E. 1.2) . 3 .

3.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die IV-Stelle, gemäss der medizinischen Aktenlage gründe die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach posttraumatischer Belastungsstörung. Die Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung bestehe wahrscheinlich seit Ende der 1980er Jahre. Bei dieser Sachlage sei der Versicherungsfall mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit in einem Zeitpunkt eingetreten, in dem weder die Voraussetzung der Beitragszeit noch diejenige des Wohnsitzes in der Schweiz erfüllt gewesen sei (Urk. 2). 3 .2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, Die traumatisierenden Erlebnisse vor seiner Einwanderung in die Schweiz hätten seine Arbeitsunfähigkeit nicht ausgelöst. Diese sei erst durch die drohende Abschiebung aus der Schweiz nach A.____

bzw.

Y.____ im Jahr 2009 aus gelöst worden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit werde auch im Gutachten auf Oktober 2009 festgelegt. Er sei seinen Beitragspflichten während mehr als drei Jahren nachgekommen und sei nach wie vor zu 100 % arbeitsunfähig . Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer ganzen IV-Rente seien somit erfüllt (Urk. 1).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1). Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt, weshalb dem Gesuch des Beschwerdeführers zu entsprechen ist. Gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer ist der

Beschwerdeführer zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er da zu in der Lage ist. 6 .2

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 8 00.-- festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6 .3

Dem Beschwerdeführer ist in der Person von Rechtsanwalt

Ivo Wiesendanger ein

unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren zu bestellen, welcher aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

Der Rechtsvertreter machte mit Honorarnote vom 28. März 2014 einen Gesamtaufwand von 14,92 Stunden und Barauslagen von Fr. 74.60 geltend (Urk. 13). Da Positionen, welche vor Erlass der angefochtenen Verfügung datieren, nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren stehen, ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter bloss der nach Erlass der angefochtenen Verfügung entstandene Aufwand von insgesamt 5,26 Stunden zu entschädigen. Eine weitere Stunde Aufwand kann zudem anerkannt werden, wenn berücksichtigt wird, dass der Rechtsvertreter das Urteil mit dem Beschwerdeführer noch zu besprechen hat. In Anwendung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter daher eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'432.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 13. September 2012 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, und es wird ihm Rechtsanwalt

Ivo Wiesendanger als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

E. 8

8 00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Ivo Wiesendanger, wird mit Fr. 1'432.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Wiesendanger - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Leicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.